

vorläufige Inobhutnahme
wegen unklarer bzw. nicht
verlässlicher Altklärung
(

Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 6 B 172/18 MD

EINGEGANGEN

18. Mai 2018

BESCHLUSS

212

In der Verwaltungsrechtssache



Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte Rechtsanwälte Flöther & Wissing,
Hansering 1, 06108 Halle
(- B447/18/bg -)

g e g e n

die Landeshauptstadt Magdeburg, Dezernat V - Stabsstelle V/01, vertreten durch
den Oberbürgermeister,
Wilhelm-Höpfner-Ring 4, 39116 Magdeburg
(- V/01-VG-0082/18 -)

Antragsgegnerin,

w e g e n

vorläufige Inobhutnahme

– hier: Festsetzung des Gegenstandswertes gemäß § 33 RVG –

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 6. Kammer - am 22. Mai 2018 beschlossen:

Der Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit wird
auf 2.500 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf § 33 Abs. 1 RVG i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG und Ziffer 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (2013). Danach beläuft sich der Gegenstandswert im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auf die Hälfte des für das Hauptsacheverfahren festzusetzenden Aufgangswertes.

Rechtsmittelbelehrung

Die Gegenstandswertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt.
Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Zieger

Weiterer

Stöckmann